

Anerkennungsformen im Asylverfahren

Politisches Asyl nach dem Grundgesetz

Art 16 a, GG:

Politisch Verfolgte genießen

Asylrecht

In Verbindung mit der **Drittstaatenregelung**

§ 25 (1) Aufenthaltsgesetz:

Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre



Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951

(Genfer Flüchtlingskonvention)

und

§ 3 Asylgesetz (AsylG):

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Heimatlandes befindet

Nach § 25 (2) Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre

Subsidiärer Schutz

Nach § 4 Asylgesetz (AsylG)

Ein Ausländer ist ein subsidiär Schutzberechtigter, wenn ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht:

- (1) Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe**
- (2) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung**
- (3) Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts**

Nach § 25 (3) AufenthG:

Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr

Verbot der Abschiebung

Nach § 60 AufenthG:

- (5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, wenn dies nach der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (von 1950) unzulässig ist**
- (7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren für die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen sind zu berücksichtigen.**

§ 25 (3) AufenthG:

Aufenthaltserlaubnis mindestens für 1 Jahr

Weitere Asylentscheidungen und Folgen für den Aufenthalt

Negative Entscheidungen im Asylverfahren

Ablehnung von Asylanträgen

Wird ein **Asylantrag** (nach § 30 (3) AsylG) von den Entscheidern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als „**offensichtlich unbegründet**“ abgelehnt, dann ist der Asylbewerber innerhalb von einer Woche ausreisepflichtig. Die Ausreiseaufforderung wird mit einer Abschiebungsandrohung versehen. **Die Klage vor dem Verwaltungsgericht muss innerhalb von 1 Woche eingereicht werden** (§ 74 (1) AsylG). Wenn die Abschiebung während des Klageverfahrens verhindert werden soll, muss zusätzlich ein **Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden (§ 74 (1), Hs. 2 AsylG).

Wird ein **Asylantrag** als „**unzulässig**“ nach der Dublinverordnung eingestuft, dann beträgt die **Klagefrist 1 Woche** (§ 74 (1) AsylG). **Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** (s.o.). Die Anordnung der Abschiebung erfolgt ohne vorherige Androhung und Angabe der Abschiebungsfrist (§ 34 a AsylG).

Wird ein Asylantrag als „**einfach unbegründet**“ abgelehnt, beträgt die Ausreisefrist 30 Tage. **Die Klage vor dem Verwaltungsgericht muss innerhalb von 2 Wochen eingereicht werden** (§ 74 (1) AsylG).

Sichere Herkunftsstaaten

Sichere Herkunftsländer sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden. Diese Vermutung gilt, solange der Asylbewerber nicht glaubhaft erklären kann, dass er persönlich verfolgt oder im o.g. Sinn bedroht worden ist. Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die von der Bundesregierung als solche eingestufteten Länder.

Die **Liste der sicheren Herkunftsstaaten außerhalb der EU** nennt zurzeit (AsylG, Anlage II):

Albanien

Bosnien und Herzegowina

Ghana

Kosovo

Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)

Montenegro

Senegal

Serbien

Nach § 29 a AsylG sind die **Asylanträge von Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten als „offensichtlich unbegründet“** abzulehnen, falls keine der Vermutung widersprechenden und überzeugenden Asylgründe vorgetragen werden.

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Nach § 60a (2) AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die **Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist** und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. (Flüchtlinge, deren Asylanträge abgelehnt wurden, erhalten gegebenenfalls auf diese Weise eine Duldung. **Tatsächliche Gründe** können in krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit liegen oder fehlenden Dokumenten zur Einreise in das Herkunftsland) (Eine Duldung kann auch aus dringenden humanitären oder **persönlichen Gründen** erteilt werden, z.B. für Flüchtlinge bei bis zum 21. Lebensjahr begonnener Berufsausbildung). (Duldungen ordnet die oberste Landesbehörde für längstens 3 Monate an, weshalb Duldungen unter Umständen häufig verlängert werden müssen).

Rechte und Bedingungen für den Aufenthalt

Aufenthaltsdauer

Eine **Aufenthaltserlaubnis** (s. farbige Tafeln) wird nicht dauerhaft erteilt, sondern für die Geltung der Aufenthaltstitel gibt es Fristen, nach denen die Geltung überprüft, gegebenenfalls verlängert, bzw. widerrufen wird.

Für Asylberechtigte (nach Art. 16 a GG): Bei Verlängerung unbefristete Aufenthaltserlaubnis / Niederlassungserlaubnis (**§ 26 (3) AufenthG**).

Für Flüchtlinge mit Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG): Bei Verlängerung unbefristete Aufenthaltserlaubnis / Niederlassungserlaubnis (**§ 26 (3) AufenthG**).

Für Subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 AsylG): Verlängerung um 2 Jahre (**§ 26 (1),3 AufenthG**).
Nach 7 Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Für durch Abschiebungsverbot Geschützte (§ 60 (5), (7) AufenthG): Bei Verlängerung erfolgt keine Veränderung, die Aufenthaltserlaubnis kann wiederholt verlängert werden. Nach 7 Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Einbürgerung:

- Voraussetzung ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, bzw. das Niederlassungsrecht, was einen achtjährigen Aufenthalt in Deutschland einschließt (die Frist kann bei besonderen Integrationsleistungen auf 7, bzw. 6 Jahre, verkürzt werden)
- Bestandener Einbürgerungstest (Kenntnisse der Rechts- u. Gesellschaftsordnung in Deutschland), ausreichende Deutschkenntnisse sowie Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (Grundgesetz)
- Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, gegebenenfalls auch für die Familie
- grundsätzlich der Verlust, bzw. die Aufgabe, der alten Staatsangehörigkeit (Ausnahmen je nach Herkunftsland)
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat

Residenzpflicht aufgehoben

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom Januar 2015 ist die **Residenzpflicht nach drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich abgeschafft**. Um dabei weiterhin eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Bundesländern zu gewährleisten, wird eine **Wohnsitzauflage** für solche Asylbewerber und Geduldete eingeführt, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und deshalb Sozialleistungen beziehen.

Arbeitserlaubnis

Nach dem o.g. Gesetz dürfen **Asylbewerber und Geduldete nach drei Monaten arbeiten** oder eine **Ausbildung beginnen**. Nur noch **die ersten 15 Monate gilt** die sog. **Vorrangprüfung** (ein Flüchtling kann eine Arbeitsstelle nur dann antreten, wenn sich kein geeigneter Deutscher oder EU-Bürger dafür findet).

Nach einer Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Innenministeriums vom März 2015 ist jedoch **Asylbewerbern und Geduldeten aus sicheren Herkunftsstaaten** sowie Asylbewerbern und Geduldeten, deren **Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“** abgelehnt worden ist, **grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnis mehr zu erteilen oder zu verlängern**. Im Einzelfall kann aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Ausnahme gemacht werden, z.B. wenn der Betreffende bereits eine Ausbildung begonnen oder einen Ausbildungsplatz in Aussicht hat.